

## Ordentliche Hauptversammlung 2023

### Nachtrag zum Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 mit Ausschluss des Bezugsrechts

Aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2026 (einschließlich) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien in dem in dieser Satzungsbestimmung näher genannten Umfang zu erhöhen (das „Genehmigte Kapital 2021“).

Der Vorstand hat der für den 7. Juni 2023 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der AUTO1 Group SE einen schriftlichen Bericht zu den im Zeitraum seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2022 bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger am 26. April 2023 erfolgten Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2021 mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet (der „Bericht über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021“).

Der Bericht über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 ist in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 abgedruckt; auf diesen wird umfassend verwiesen.

Im Hinblick auf die nach der Bekanntmachung der Einberufung der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger gefassten Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat über eine weitere Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 aktualisiert der Vorstand den Bericht über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 wie folgt:

Der Vorstand hat am 23. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 24. Mai 2023 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 von EUR 215.897.713,00 um EUR 89.969,00 auf EUR 215.987.682,00 durch Ausgabe von insgesamt 89.969 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister erfolgte am 27. Mai 2023. Die neuen Aktien sind erstmals für das volle, am 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr gewinnberechtigt. Sie werden jeweils zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je neuer Aktie (= geringster Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG) ausgegeben.

Die neuen Aktien aus der vorbezeichneten Kapitalerhöhung werden – wie auch die neuen Aktien aus den vorangegangenen Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2021

im Zeitraum seit der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 – zum Zwecke der teilweisen Abwicklung von verschiedenen Beteiligungsprogrammen für Mitarbeiter bzw. Führungskräfte der Gesellschaft bzw. ihrer Tochterunternehmen im In- und Ausland gegen Sacheinlage unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts an Begünstigte der betreffenden Beteiligungsprogramme ausgegeben. Die betreffenden Begünstigten der Beteiligungsprogramme haben als Sacheinlage dabei jeweils Zahlungsforderungen aus dem jeweiligen Beteiligungsprogramm unter Zwischenschaltung des Kreditinstituts in die Gesellschaft eingebracht und an die Gesellschaft abgetreten. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wurde hierzu gemäß § 4 Abs. 3 lit. e der Satzung ausgeschlossen.

Durch die vorstehende sowie die im Bericht über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 beschriebenen Kapitalerhöhungen wurde das Grundkapital der Gesellschaft insgesamt um EUR 558.232,00 erhöht. Dies entspricht rund 0,27 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2021 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Gemeinsam mit den vor der letzten ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2022 erfolgten Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2021, über die der Vorstand der letzten ordentlichen Hauptversammlung bereits berichtet hatte, wurde das Grundkapital der Gesellschaft damit durch die bisherigen Ausnutzungen des Genehmigten Kapitals 2021 insgesamt um EUR 8.493.781,00 erhöht. Dies entspricht insgesamt rund 4,09 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2021 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Damit wurde insbesondere auch die im Genehmigten Kapital 2021 vorgesehene Volumenbegrenzung für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 4 Abs. 3 lit. e der Satzung eingehalten, von welcher bei diesen Kapitalerhöhungen jeweils Gebrauch gemacht wurde.

\* \* \*